

# Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft Integrationsfirmen zum Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Rechtsvereinfachung

## 1. Vorbemerkung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung „*Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Rechtsvereinfachung*“ wurde am 03.02.2016 im Kabinett verabschiedet. Entgegen dem Referentenentwurf aus Oktober 2015 beinhaltet der jetzt verabschiedete Entwurf im Artikel 3 auch Änderungen im Sozialgesetzbuch IX in den §§ 132 ff und der Abgabenordnung.

Kern der gesetzlichen Änderungen ist die Erweiterung der Zielgruppen in Integrationsprojekten um den Personenkreis der langzeitarbeitslosen Schwerbehinderten und psychisch kranken und behinderten und von Behinderung bedrohten Menschen.

Die bag if sieht in dem vorgelegten Gesetzentwurf positive Ansätze, um das Erfolgsmodell der Integrationsprojekte auch anderen am Arbeitsmarkt benachteiligten Personen zugänglich zu machen, möchte aber im Folgenden die möglichen Chancen und Risiken bewerten.

## 2. Bewertung

### 2.1 Zielgruppen

Der Gesetzgeber hat mit der Einführung des SGB IX im Jahre 2001 die Leistungen an Integrationsprojekte gesetzlich verankert, weil diese sich in der Vergangenheit als geeignetes Instrument zur Eingliederung besonders betroffener Schwerbehinderter in den allgemeinen Arbeitsmarkt erwiesen haben. Dabei lag der Fokus immer in der Beschäftigung von Personenkreisen, die auch trotz Ausschöpfens aller Förder- und Unterstützungsleistungen, keinen Zugang zum Arbeitsmarkt finden konnten. Die Integrationsämter haben in der Vergangenheit umfangreiche Kriterienkataloge erarbeitet, um den Zugang ausschließlich diesen Personen vorzubehalten.

In der beabsichtigten Öffnung der Integrationsprojekte für „lediglich“ langzeitarbeitslose Schwerbehinderte sieht die bag if Chancen für die Integrationsunternehmen, aber auch Risiken für die Beschäftigung besonders betroffener Schwerbehinderter.

Den Integrationsunternehmen wird auf der einen Seite eine flexiblere Personalpolitik ermöglicht. Eine nicht unwesentliche Zahl an Integrationsunternehmen hat derzeit bereits das Problem, geeignete Mitarbeiter, die sowohl in das Team passen als auch der Aufgabe gewachsen sind, unter der Zielgruppe der besonders betroffenen Schwerbehinderten zu finden. Auf der anderen Seite sind Integrationsunternehmen spezialisiert, gerade auch besonders eingeschränkte Menschen mit erhöhten Anpassungsbedarfen an Arbeitsstrukturen und -prozesse zu beschäftigen.

In der Öffnung der Integrationsprojekte für Schwerbehinderte mit der alleinigen Benachteiligung der Langzeitarbeitslosigkeit, sehen wir aber die Gefahr, dass schwerbehinderte Menschen, die

durch ihre Behinderung besonders betroffen sind und erhebliche Nachteile in der Beschäftigung mit sich bringen, einem Verdrängungsprozess im Zugang zum allgemeinen Arbeitsmarkt unterliegen.

Die bag if begrüßt, dass der Zugang zu Integrationsprojekten nun auch psychisch kranken Menschen ohne anerkannten Schwerbehindertenstatus ermöglicht wird. Bereits in den 80er Jahren haben die ersten Integrationsunternehmen (damals noch Selbsthilfefirmen) ihre Hauptzielgruppe in diesem Personenkreis gesehen. Die Angst vor Stigmatisierung, die Nichtwahrnehmung der eigenen Behinderung, etc. sind für viele psychisch beeinträchtigte Menschen nach wie vor die Ablehnungsgründe einer anerkannten Schwerbehinderung.

Viele Integrationsämter haben in Kenntnis dieser Problematik in früheren Jahren Ersatzkriterien und Ersatzanerkennungsverfahren definiert, um auch Menschen mit chronischen psychischen Erkrankungen eine Beschäftigung in Integrationsunternehmen zu ermöglichen. Mit der gesetzlichen Verankerung im SGB IX wurden diese Verfahren nicht fortgeführt. Die bereits beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Firmen konnten jedoch häufig vor dem Hintergrund eines sicheren Arbeitsplatzes zu einer Anerkennung der Schwerbehinderteneigenschaften bewegt werden. Neue Zugänge sind jedoch ohne anerkannte Schwerbehinderung derzeit nicht möglich, was sich auch in dem Rückgang der Beschäftigten mit psychischen Behinderungen in Integrationsprojekten zeigt. Die beabsichtigte Neuregelung würde neue Möglichkeiten zur Teilhabe am allgemeinen Arbeitsmarkt für den besonders ausgegrenzten Personenkreis der chronisch psychisch kranken Menschen eröffnen.

### Empfehlungen

Die Beschäftigung von langzeitarbeitslosen Schwerbehinderten sollte einhergehen mit einer Differenzierung in der Gewährung der Nachteilsausgleiche, um Integrationsunternehmen auch zukünftig einen Anreiz zur Beschäftigung von Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf, also den besonders betroffenen Schwerbehinderten, zu geben.

Der Personenkreis der psychisch kranken und von Behinderung bedrohten Menschen ist klar zu definieren und mit Kriterien zu versehen, um die Zielsetzung der Integrationsprojekte, nämlich besonders betroffenen und benachteiligten Menschen die Teilhabe im allgemeinen Arbeitsmarkt zu ermöglichen, sicherzustellen.

Zudem ist zu klären, wer die Zugangsvoraussetzung „psychisch krank und behindert bzw. von einer Behinderung bedroht“ feststellt.

### 2.2 Finanzierung

Dem Gesetzgeber muss bewusst sein, dass für die Aufgaben der beruflichen Teilhabe in den Integrationsprojekten weitere Mittel zur Verfügung gestellt werden müssen. Die Erweiterung der Zielgruppe darf nicht dazu führen, dass die ohnehin begrenzten und vielerorts nicht ausreichenden Mittel der Ausgleichsabgabe nicht mehr in der notwendigen Höhe für die Integrationsprojekte und für die Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf zur Verfügung stehen.

Integrationsprojekte und alle anderen Arbeitgeber, die besonders betroffene Schwerbehinderte beschäftigen wollen, benötigen hierfür langfristige und nachhaltige Nachteilsausgleiche für besondere Unterstützungsleistungen, die besondere Anpassung der Arbeitsstrukturen und -prozesse und die wirtschaftliche Minderleistung.

In der Begründung zum Gesetzentwurf wird darauf verwiesen, dass Leistungen nach § 133 Satz 2 n. F. bereits in den §§ 33 und 34 SGB IX zu den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben subsummiert werden und somit den Rehabilitationsträgern obliegen. In den Leistungsgesetzen des SGB II, III und VI finden sich jedoch derzeit keine Instrumente, die eine Finanzierung der laufenden Nachteilsausgleiche (Minderleistung und besonderer Aufwand) zur Stabilisierung und Beschäftigung langfristig und laufend sicherstellen. Gleiches gilt auch für die investive Förderung von neuen Arbeitsplätzen.

### Empfehlungen

Um die Ausgleichsabgabe zu entlasten, ist sicherzustellen, dass die Leistungsträger nach SGB II und III vorrangig ihre Möglichkeiten zur Eingliederung Schwerbehinderter in voller Höhe ausschöpfen (§ 16e SGB II und § 90 SGB III).

Für psychisch kranke und von Behinderung bedrohte Menschen in Integrationsprojekten sind die entsprechenden gesetzlichen Leistungsvoraussetzungen bei den Rehabilitationsträgern zu schaffen und entsprechende Instrumente in den Leistungskatalogen zu verankern. Die Finanzierung langfristiger und nachhaltiger Nachteilsausgleiche, sowie die Förderung der investiven Kosten zur Ausstattung der Arbeitsplätze ist sicherzustellen.

Berlin, den 29.02.2015